

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNG

Sämtlichen Preisangaben, Aufträgen, Offerten, Lieferungen und sonstigen Leistungen seitens der Filtra Handelsgesellschaft m.b.H. („Filtra“) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichungen hiervon – etwa in Einkaufsbedingungen des Kunden enthaltene – sind für Filtra nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Filtra in schriftlicher Form anerkannt wurden.

2. PREISE

Als Preise gelten die zum Zeitpunkt der Versendung oder Abholung in Kraft stehenden. Hat der Kunde ein von Filtra erstelltes Anbot angenommen, sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die im Anbot enthaltenen Preisangaben nur verbindlich, wenn die Annahme innerhalb von 90 Tagen erfolgt. Die angebotenen Preise gelten nur für jene Waren und Leistungen, auf die ausdrücklich Bezug genommen wurde. Sollte Filtra gezwungen sein, ihre Preise zu erhöhen, muss sie den Kunden rechtzeitig über diese Notwendigkeit informieren, sodass dieser allenfalls den betreffenden Auftrag stornieren kann.

Die Preise gelten ab Werk oder Lager von Filtra ausschließlich Verpackung und Fracht.

3. ZAHLUNG

Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa zu leisten, sofern keine Sondervereinbarung besteht. Filtra ist berechtigt, aus triftigen Gründen Zahlung bei oder vor Lieferung jeder Leistung zu verlangen und/oder Sicherstellung zu begehren sowie die Versendung zurückzuhalten oder zu verweigern, bis einem derartigen Verlangen entsprochen ist. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist Filtra berechtigt, dem Kunden für den offenen Betrag Zinsen im Ausmaß von 1,5% monatlich und Zinseszinsen in derselben Höhe in Rechnung zu stellen. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen von Filtra ist ausgeschlossen. Von diesem Aufrechnungsverbot sind nur Forderungen des Kunden ausgenommen, die diesem rechtskräftig gerichtlich zugesprochen oder von Filtra schriftlich anerkannt worden sind.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung im vorbehaltenen Eigentum von Filtra. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung stehen bis dahin und bis zur Höhe des aushaftenden Saldos aus der Geschäftsverbindung Filtra zu.

5. BEWILLIGUNGEN

Der Kunde hat alle Vorschriften einzuhalten und alle Bewilligungen und Bestätigungen zu beschaffen, die für die Absendung, Beförderung, Übernahme, Betreibung und Lagerung von Waren bei ihm erforderlich sind. Filtra kann die Vertragserfüllung verweigern, falls den Bestimmungen dieses Vertragspunktes nicht entsprochen wird.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Die Waren sind – nach Wahl von Filtra – ab Werk oder ab Auslieferungslager zu liefern. Die Lieferung gilt mit Anzeige der Versandbereitschaft als durchgeführt. Verladung und Versand erfolgen daher auf Gefahr des Kunden. Filtra ist zu Teillieferungen berechtigt.

7. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE

Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, sofern Filtra nicht ausdrücklich schriftlich Fristen oder Termine verbindlich zugesagt hat. Die Fristen verlängern sich jedenfalls um die Zeiten höherer Gewalt oder anderer, für Filtra unvorhersehbare Ereignisse.

8. ANNAHMEVERZUG

Nimmt der Kunde Waren oder Dienstleistungen, deren Lieferbereitschaft angezeigt wurde, nicht ab, ist Filtra berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden einzulagern. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Filtra berechtigt, über die Waren zu verfügen oder sie neu zu vergeben. Der Kunde haftet für alle Rechtsnachteile, die Filtra aus der verzögerten oder unterlassenen Abnahme erwachsen.

9. SPEZIFIKATION

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Spezifikation der bestellten Waren zutreffend und für die vorgesehene Verwendung am Verwendungsort geeignet ist. Er verpflichtet sich, an sämtliche Käufer der Ware alle sachdienlichen Sicherheitsvorschriften und Verwendungshinweise weiterzugeben.

10. MÄNGELRÜGE

Die gelieferten Waren sind vom Kunden unverzüglich zu untersuchen; allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen, zu rügen.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Das Bestreben von Filtra ist es, Produkte in höchster Qualität und gleich bleibender Güte zu liefern. Filtriermittel sind vom Kunden vor Verwendung in geeigneter Weise zu prüfen, um sicherzustellen, dass die vom Kunden bei seinen Produkten geforderten Filtrationsergebnisse erreicht werden. Für die Qualität des mit Filtriermitteln hergestellten Produktes selbst, ist der Kunde verantwortlich.

Macht der Kunde berechnete Gewährleistungsansprüche rechtzeitig geltend, obliegt es Filtra nach ihrer Wahl unter Ausschluss von Wandlungs- und Preisminderungsansprüchen des Kunden die Verbesserung (Reparatur) oder den Austausch mangelhafter Sachen gegen mangelfreie vorzunehmen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Mängel nicht auf unsachgemäße Lagerung oder Behandlung, welcher Art auch immer, durch den Kunden zurückzuführen sind.

Gewährleistungsansprüche müssen spätestens innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Lieferung geltend gemacht werden. Bei nicht geeigneten Filtriermitteln obliegt es dem Kunden, innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Lieferung, Filtra gegenüber die Nichteignung glaubhaft nachzuweisen. Eine Rücksendung zu Lasten von Filtra darf erst dann erfolgen, wenn sich Filtra mit der Rücknahme der Filtriermittel schriftlich einverstanden erklärt hat.

Die Geltendmachung weitgehender Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, ist ausgeschlossen, sofern Filtra nicht vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Schadensverursachung zur Last fällt.

12. PRODUKTHAFTUNG

Filtra nimmt von der ihr durch das Produkthaftungsgesetz eingeräumten Freizeichnungsmöglichkeit Gebrauch, die Ersatzpflicht für solche Schäden auszuschließen, die ein Unternehmer erleidet. Der Kunde ist verpflichtet, diese Freizeichnung von der Haftung für Sachschäden auf seine eigenen Abnehmer, sofern es sich um Unternehmer handelt, im eigenen und im Namen von Filtra zu überbinden. Es obliegt also dem Kunden, sicherzustellen, dass seine gewerblichen Abnehmer Filtra gegenüber auf alle Ersatzansprüche für Sachschäden verzichten, die sie als Unternehmer erleiden.

13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Jedes Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Filtra unterliegt österreichischem Recht und ist der ausschließlichen Zuständigkeit des jeweils für Guntramsdorf sachlich zuständigen Gerichtes unterstellt. Erfüllungsort für den Kunden und Filtra ist Guntramsdorf.